

# Vorsorgeauftrag: Prüfung der beauftragten Person durch die KESB

«Ich möchte einen Vorsorgeauftrag erstellen lassen und meine Tochter als Vorsorgebeauftragte einsetzen. Ich habe gehört, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den Vorsorgeauftrag zuerst «validieren» muss, bevor mich meine Tochter im Falle meiner Urteilsunfähigkeit wirksam vertreten kann. Was bedeutet das und was ist dabei zu beachten?»

Ein Vorsorgeauftrag ermöglicht es, dass eine von Ihnen bestimmte Vertrauensperson Vertretungshandlungen im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit vornehmen kann. Bevor die vorgesehene Vertrauensperson von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Vertretungsvollmacht erhält, muss die KESB den Vorsorgeauftrag zuerst auf seine Wirksamkeit überprüfen («validieren»). Es wird geprüft, ob der Vorsorgeauftrag gültig errichtet worden ist (handschriftlich oder notariell beurkundet), ob die Voraussetzungen für die Wirksamkeit eingetreten sind (ärztliche Bescheinigung der Urteilsunfähigkeit) und ob die vorgesehene Vertrauensperson für ihre Aufgaben geeignet ist. Die KESB vereinbart zur Eignungsprüfung ein Gespräch mit der vorgesehenen Vertrauensperson. Dabei geht es vor allem darum, aufzuzeigen, welche Verantwortung ein solches Engagement mit

sich bringt und welche Arbeit unter Umständen auf die vorgesehene Vertrauensperson zukommt. Zudem werden etwa der Strafregister- und Betreibungsregisterauszug der vorgesehenen Vertrauensperson geprüft. Laufen gegen die Person Betreibungen oder geht aus dem Strafregister hervor, dass sie wegen Vermögensdelikten verurteilt wurde, kann die KESB sie nicht als Vorsorgebeauftragte akzeptieren. Die vorgesehene Vertrauensperson muss zudem stets die Interessen der auftraggebenden Person wahren. Besteht ein Interessenkonflikt seitens der auftraggebenden Person, beispielsweise durch einen Familienstreit, so kann die KESB unter Umständen zur Auffassung gelangen, dass eine Einsetzung nicht im Interesse der auftraggebenden Person liegen könnte. Akzeptiert die KESB die vorgesehene Vertrauensperson nicht und wurde von der auftraggebenden Person keine Ersatzperson vorge-

sehen, so setzt die KESB einen von ihr gewählten Beistand ein. Es empfiehlt sich daher immer, eine Vertrauensperson einzusetzen, mit der Sie sich gut verstehen und die keine Eigeninteressen verfolgen könnte. Zudem sollten Sie eine Ersatzperson bezeichnen für den Fall, dass die Vertrauensperson von der KESB nicht anerkannt wird oder den Auftrag nicht annehmen möchte.



**Selina Grass,**  
Rechtsanwältin und  
Notarin

**Küng Rechtsanwälte &  
Notare AG, Gossau SG**  
Haldenstrasse 10  
9200 Gossau

[www.kuenglaw-sg.ch](http://www.kuenglaw-sg.ch)